



P r ü f u n g s o r d n u n g

für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 21. Oktober 1996

(KWMBI II 1997 S. 193)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 249)
2. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 994) (**In-Kraft-Treten zum 1. Oktober 2003**)
3. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2004 (**In-Kraft-Treten zum 1. Oktober 2004**)

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit folgende

Prüfungsordnung*

Inhaltsübersicht:

- § 1 Prüfungskommission
- § 2 Mitglieder der Prüfungskommission
- § 3 Prüfungszeitraum
- § 4 Prüfungsmeldung
- § 5 Arten der Leistungsnachweise
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte sowie für schwangere Studentinnen
- § 8 Leistungsbewertung
- § 9 Rücktritt
- § 10 (gestrichen)
- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsmodalitäten
- § 14 Fristen
- § 15 Diplom-Vorprüfungszeugnis
- § 16 Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Gesamtprüfungsnote
- § 19 Diplomprüfungszeugnis
- § 20 Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester
- § 21 Aufbau des Studiums, Eintritt in das Hauptstudium
- § 22 Übergangsvorschrift, Prüfungskommission
- § 23 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium

Anlage 2: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptstudium

Anlage 3: Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses

Anlage 4: Muster des Diplomprüfungszeugnisses

* Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Prüfungskommission

Zu § 4 Abs. 3 RaPO

Die Prüfungskommission des Fachbereiches Soziale Arbeit ist für die Diplom-Vor- und Diplomprüfung zuständig und nimmt zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr (§§ 5, 6 RaPO).

§ 2

Mitglieder der Prüfungskommission

Zu § 6 Abs. 1 RaPO

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die im Rhythmus mit den allgemeinen Hochschulwahlen vom Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes wird der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des Vorgängers bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3

Prüfungszeitraum

Zu § 9 Satz 3 RaPO

¹Der Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine werden durch Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes erfolgt spätestens 4 Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Prüfungssemesters. ³Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen und die jeweilige Prüfungsdauer werden spätestens 2 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungstermins bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungsmeldung

Zu § 10 RaPO

¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch oder schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der vom Prüfungsamt ausgegebenen Formulare innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Ausschluss-Frist. ²Diese ist spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt zu machen. ³Dem Antrag sind die im Anmeldeformular aufgeführten Nachweise beizufügen.

§ 5

Arten der Leistungsnachweise

Zu § 12 Abs. 2 Satz 3 RaPO

Studienbegleitende Leistungsnachweise können auch schriftlich ausgearbeitete Referate sein.

§ 6

Mündliche Prüfung

Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 RaPO

- (1) Widerspruch gegen die Anwesenheit von Studierenden des gleichen Studienganges bei mündlichen Prüfungen muss spätestens vor Prüfungsbeginn vorgebracht werden.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfung mit höchstens 3 Prüflingen stattfinden. ²Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Prüfungsvergünstigungen für Behinderte sowie schwangere Studentinnen

Zu § 17 Abs. 2 Satz 3 RaPO

- (1) ¹Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich zu beantragen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. ²Der Antrag soll in der Regel mit der Meldung zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden. ³Über Art und Umfang der Prüfungsvergünstigung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

§ 8

Leistungsbewertung

Zu § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 RaPO

In einzelnen Fächern, die nicht zur Gesamtnotenbildung herangezogen werden, können studienbegleitende Leistungsnachweise mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. Diese Fächer ergeben sich aus der Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 9

Rücktritt

Zu § 21 RaPO

¹Der Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung durch elektronische oder schriftliche Erklärung bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Bei Wiederholungsprüfungen sind die Fristen nach § 22 Abs. 2 RaPO einzuhalten.

§ 10

(gestrichen)

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zu § 24 Abs. 4 RaPO

- (1) ¹Die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang an den Anschlagtafeln bekannt gegeben. ²Dieser Aushang enthält nur die Matrikelnummern der zugelassenen Kandidaten und erfolgt spätestens 2 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungstermins. ³Im Falle der Nichtzulassung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu erteilen.
- (2) Konnte der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 12

Umfang der Diplom-Vorprüfung

Zu § 25 RaPO

Die Regelungen nach § 25 RaPO ergeben sich aus den **Anlagen** zu dieser Prüfungsordnung.

§ 13

Prüfungsmodalitäten

Zu §§ 25, 30 RaPO

¹Der Fachbereich trifft die nach § 25 Abs. 2 und § 30 Satz 3 RaPO erforderlichen Regelungen; er entscheidet insbesondere auch über die Durchführung einer Prüfung als schriftliche oder mündliche Prüfung sowie über die Modalitäten der Beteiligung von mehreren Disziplinen an Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen. ²Die Beschlüsse des Fachbereichsrates werden spätestens zu Beginn des Semesters, für das sie gelten sollen, hochschulöffentlich gemacht.

§ 14

Fristen

Zu § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 2 RaPO

¹Anträge auf Gewährung einer Nachfrist zur Verlängerung der Prüfungsfristen müssen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters, zur Diplomprüfung bis zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingehen.

§ 15

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Zu § 28 Abs. 1 RaPO

Die **Anlagen** dieser Prüfungsordnung enthalten ein Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses.

§ 16

Diplomprüfung

Zu § 30 RaPO

Die Regelungen nach § 30 RaPO ergeben sich aus den **Anlagen** zu dieser Prüfungsordnung.

§ 17

Diplomarbeit

Zu § 31 RaPO

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im ersten und soll spätestens im dritten auf die Ableistung des zweiten praktischen Studiensemesters folgenden Fachsemester ausgegeben werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas ist Voraussetzung der Zulassung für die letzte Prüfung der Diplomprüfung und muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums erfolgt sein.

- (3) Der Kandidat kann sich mit einem eigenen Themenvorschlag an einen Aufgabensteller wenden oder sich ein Thema vom Aufgabensteller zuteilen lassen.
- (4) ¹Die Ausgabe der Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller unverzüglich dem Prüfungsamt unter Angabe des Themas der Diplomarbeit, des Zeitpunktes der Ausgabe und der Frist für die Bearbeitung mitzuteilen. ²Spätere Abänderungen des Themas sind dem Prüfungsamt vom Kandidaten mit einer Bestätigung des Aufgabenstellers mitzuteilen. ³Abänderungen des Themas, die keine Ausgabe einer neuen Diplomarbeit darstellen, können - unbeschadet der Regelung in Absatz 6 - nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist führen.
- (5) Aus triftigem Grund kann das Thema innerhalb von 2 Monaten ab Themenausgabe mit Einwilligung des Vorsitzenden der Prüfungskommission einmal zurückgegeben werden.
- (6) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt
1. neun Monate, wenn die Ausgabe des Themas im ersten Monat des dritten auf den Abschluss des zweiten praktischen Studiensemesters folgenden Fachsemesters des Kandidaten erfolgt,
 2. sechs Monate, wenn die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des unter Nummer 1 genannten Semesters erfolgt,
 3. in der Regel drei Monate, wenn die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt als dem unter Nummer 1 genannten Semester erfolgt.
- (7) Kann die Diplomarbeit aus einem von dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund nicht fristgemäß fertiggestellt werden, kann die Prüfungskommission die Bearbeitungsfrist bis zu 3 Monate verlängern; die Frist kann jedoch nur bis zu 2 Monate verlängert werden, wenn das Thema nach Ablauf des Monats ausgegeben worden ist, in dem das 8. Fachsemester des Studierenden begonnen hat.
- (8) ¹Diplomarbeiten sind in der Regel in gebundener Form in zwei Exemplaren einzureichen. ²Abweichungen von dieser Regel sind nach Absprache mit dem Erst- und dem Zweitkorrektor der Diplomarbeit möglich und haben das Kriterium der Fälschungssicherheit zu erfüllen.

§ 18

Gesamtprüfungsnote

Zu § 32 RaPO

¹Die Endnoten der Fächer gehen mit Ausnahme von Fach 4 und den Fächern Nr. 6 mit einfachem Gewicht in die Gesamtprüfungsnote ein. ²Die Endnote von Fach 4 sowie die Note der Diplomarbeit werden doppelt gewichtet. ³Die Endnoten aller Allgemeinwissenschaftlichen Fächer (Nr. 6) gehen mit ihrem arithmetischen Mittel und einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 19

Diplomprüfungszeugnis

Zu § 34 RaPO

Die **Anlagen** der Prüfungsordnung enthalten ein Muster des Diplomprüfungszeugnisses.

§ 20

Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester (Kolloquium)

Zu §§ 36, 37 RaPO

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung des Faches 3.7.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzungen sind neben den Vertragsunterlagen und Ausbildungsplänen ein oder mehrere „mit Erfolg abgelegt“ benotete Praktikumsberichte. ²Umfang, Form und Anzahl der Praktikumsberichte wird in den Lehrveranstaltungen des Faches 3.7 festgelegt.
- (3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer in Gruppen von bis zu drei Prüflingen statt.

§ 21

Aufbau des Studiums, Eintritt in das Hauptstudium

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. ³Das Hauptstudium umfasst zwei praktische und drei theoretische Studiensemester. ⁴Die beiden praktischen Studiensemester werden aufeinander folgend als 4. und 5. Studiensemester geführt.
- (2) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf höchstens zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten und in allen Teilnahme-nachweisen, von denen nach dieser Prüfungsordnung das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note ‚ausreichend‘ erzielt hat bzw. die Bewertung ‚mit Erfolg teilgenommen‘ erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in die den praktischen Studiensemestern nachfolgenden theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das Zeugnis der Ausbildungsstelle in den praktischen Studiensemestern mit dem Prädikat ‚mit Erfolg bestanden‘ vorgelegt hat.

§ 22

Übergangsvorschrift, Prüfungskommission

Die erstmalige Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission kann abweichend von der Regelung in § 2 dieser Prüfungsordnung erfolgen.

§ 23

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten*

Zu § 37 RaPO

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 im ersten Fachsemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen, aber nicht spätestens bis zum Beginn des Wintersemester 1997/98 nach den bisherigen Bestimmungen in den 2. Studienabschnitt eingetreten sind. ⁴Das weitere Lehrangebot für diese Studierenden wird im Studienplan geregelt.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Oktober 1981 (KMBI II S. 695), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1992 (KWMBI II 1993 S. 156), gilt für Studierende dieses Fachhochschulstudiengangs fort, für die diese neue Prüfungsordnung nicht gilt, im übrigen tritt sie zum 1. Oktober 1996 außer Kraft.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S.193). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage 1: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium.

Fachbezeichnung		Prüfungen bzw. LN/TN
1.2/1.4	Geschichte/Theorien der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	1 LN (StA) ¹
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	1 LN (StA) ¹
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer sowie
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1 LN (Ref.) in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist ²
	2.2.3: Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	1 LN (Ref.) im Fach 2.3.1 sowie
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) im Fach 2.3.2 ³
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.	schrP (120 Min.)
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	1 TN
3.1	Einführung in das berufliche Handeln	1 LN (StA) ¹
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	2 TN
3.2/3.4	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit / Organisationslehre der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.)
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	1 LN (StA) ¹

Abkürzungen:

Koll = Kolloquium

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

mdLP = mündliche Prüfung

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

Ref = Referat

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit (vgl. RaPO § 12 Abs. 2 Satz 3)

TN = Teilnahmenachweis

¹ Der Leistungsnachweis führt zu einer Endnote; die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

² Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung über zwei Fächer und der Note über die studienbegleitende Prüfung (LN) im dritten Fach. Die Note der schriftlichen Prüfung wird hierbei zweifach gewichtet.

³ Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und des Leistungsnachweises. Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung müssen beide Prüfungsteile (schriftliche Prüfung und LN) mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

Anlage 2: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptstudium.

Fachbezeichnung		Prüfungen bzw. LN / TN
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	1 LN (Klausur) ¹
1.4/3.3	Theorien/Handlungslehre der Sozialen Arbeit	schrP (Fallklausur 240 Min.) sowie 2 TN
1.5 / 1.6	Werte und Normen der Sozialen Arbeit / Soziale Arbeit und Gesellschaft	1 LN (StA) ¹
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit 2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über ein Fach sowie 1 LN (Ref.) in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist. ²
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) oder mdIP (20 Min.) im Fach 2.3.1 sowie 1 LN (Klausur) im Fach 2.3.2 ²
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	zusätzliches Wahlfach, 1 LN
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	1 LN (Klausur) ¹
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	1 LN (StA) ¹
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Diplomarbeit
3.7	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern	1 LN ³
4.	Studienschwerpunkte Altenarbeit (AA) Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (BA) Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit (EJ) Familienhilfe (FH) Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen (FM) Gesundheitshilfe (GH) Integrationshilfen (IH) Jugendarbeit (JA) Organisation sozialer Dienste (OS) Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung (PR) Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen (PS) Theaterarbeit/Darstellendes Spiel (TD) Internationale Sozialarbeit –International Studies in Social Work (Int)	mdIP (20 Min.) und StA ² schrP (120 Min.) und Ref. ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² schrP (120 Min.) und Ref. ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ²
6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	3 LN (Klausur od. Ref) ⁴

Abkürzungen:

Koll	= Kolloquium	Ref	= Referat
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	= schriftliche Prüfung
mdIP	= mündliche Prüfung	StA	= Studienarbeit (vgl. RaPO § 12 Abs.2 Satz 3)
prLN	= praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis	TN	= Teilnahmenachweis

- ¹ *Der Leistungsnachweis führt zu einer Endnote; die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.*
- ² *Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung und des Leistungsnachweises. Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen beide Prüfungsteile (schriftliche oder mündliche Prüfung und LN) mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.*
- ³ *Der Leistungsnachweis ist das Kolloquium am Ende der praktischen Studiensemester. Zulassungsvoraussetzung hierfür ist ein oder mehrere ‚mit Erfolg abgelegte‘ Praktikumsberichte.*
- ⁴ *In jedem Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach wird eine Endnote erteilt. Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können im Grund- oder Hauptstudium abgelegt werden. Pro 2-stündiger Lehrveranstaltung wird ein LN abgelegt.*

Anlage 3: Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT
Bamberg

Fachbereich Soziale Arbeit

Diplom-Vorprüfungszeugnis

geboren am _____ in _____

hat am _____ die _____

Diplom-Vorprüfung
im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

bestanden

Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:

	<i>Note</i>	<i>Note</i>
Geschichte/Theorien der Sozialen Arbeit		Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit
Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen		Einführung in das berufliche Handeln / Handlungslehre der Sozialen Arbeit
Werte und Normen der Sozialen Arbeit		Organisation, Träger und Institutionen / Organisationslehre der Sozialen Arbeit
Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten		Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten
Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen		

Bemerkungen:

Bamberg, den _____

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Bemerkungen: Die Prüfung wurde nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) i.V.m. der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 193) i. d. g. F. abgehalten.
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Anlage 4: Muster des Diplomprüfungszeugnisses

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT
Bamberg

Fachbereich Soziale Arbeit

Diplomprüfungszeugnis

geboren am in

hat am die

Diplomprüfung
im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

mit dem Studienschwerpunkt

und dem Gesamturteil abgeschlossen

Prüfungsfächer des Hauptstudiums:

Theorien/Handlungslehre der Sozialen Arbeit

Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten

Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen

Studienbegleitend abgeschlossene Fächer:

Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen

Werte und Normen der Sozialen Arbeit /
Soziale Arbeit und Gesellschaft

Organisationslehre der Sozialen Arbeit

Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Studienschwerpunkt:

(Bezeichnung)

Diplomarbeit:

Thema:

Ggf: Zusätzliches Wahlfach:
(Bezeichnung)

Gesamtnote: ()

Das Studium schließt zwei praktische Studiensemester ein.

Bamberg, den

Der Rektor

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Bemerkungen: Die Prüfung wurde nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) i.V.m. der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 193) in der geltenden Fassung abgehalten.

Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wurden die Noten im Studienschwerpunkt und der Diplomarbeit zweifach gewichtet, das zusätzliche Wahlfach blieb unberücksichtigt.

Endnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Gesamtnote (Gesamturteil): 1,0-1,2 (mit Auszeichnung bestanden), 1,3-1,5 (sehr gut bestanden), 1,6-2,5 (gut bestanden), 2,6-3,5 (befriedigend bestanden), 3,6-4,0 (bestanden).

Auszug aus der Dritten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2004

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch die Universitätsleitung vom 15. Dezember 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. November 2004, Nr. XI/3 – H 2434.9.BAM.1-11/37 843.

Bamberg, 20. Dezember 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2004.